

## Betreff: Newsletter Flüchtlingsunterstützung 18.05.2017

Guten Tag,

hier wieder ein paar neue Hinweise, die für ehrenamtliche Flüchtlingsunterstützung sicher auch hilfreich sein können. Bitte verbreiten Sie diese Informationen nach Bedarf in Ihren Netzwerken.

Wir können nicht alle Materialien auf ihren Nutzen, die Korrektheit der inhaltlichen Angaben und hinsichtlich der vermittelten Werte und Weltanschauungen kontrollieren. Wir vertrauen auf unser Netzwerk, über das uns diese Infos erreichen, aber bitten Sie jeweils vor konkreter Nutzung und Weitergabe zu prüfen, ob sich das Material auch für den gewünschten Zweck eignet.

Personen, die auch in den Verteiler aufgenommen werden möchten, können sich gerne bei mir melden: [olaf.loehmer@diakonie-rt.de](mailto:olaf.loehmer@diakonie-rt.de)

### 1. Klagefristverlängerung wegen unrichtigem Rechtsbehelf im Asylbescheid

Normalerweise beträgt die Klagefrist gegen die Asylbescheide 14 Tage. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat nun aber entschieden, dass die Rechtsbehelfsbelehrungen der Asylbescheide zum Teil unrichtig sind. Folge ist, dass sich in diesen Fällen die Klagefrist auf 1 Jahr verlängert.

Bei Flüchtlingen, bei denen die Bescheide nicht oder falsch zugestellt wurden oder die kurze Klagefrist aus anderen Gründen verstrichen war, sollte daher nochmal in die Rechtsbehelfsbelehrung geschaut werden: Enthält diese den Satz, dass die Klage "in deutscher Sprache abgefasst sein" muss, kann dies bei dem Antragsteller den Eindruck vermitteln, dass er die Klage selbst schriftlich verfassen muss, obwohl es hierzu Rechtspfleger an den Verwaltungsgerichten zur Unterstützung gibt. "Die vom Bundesamt gewählte Formulierung erschwere dem Betroffenen [...] die Rechtsverfolgung einer vom Gesetz nicht gewollten Weise.", so das Gericht. Das Urteil fiel am 18.4.2017. Seit dem Urteil hat das BAMF wohl sehr schnell reagiert, sodass die aktuellen Rechtsbehelfsbelehrungen korrekt sein dürften.

### 2. SGB-II-Anspruch bei getrennten Ehepartnern

Die Bundesregierung hat auf parlamentarische Anfragen hin klargestellt, dass verheiratete, anerkannte Flüchtlinge, deren Partner sich noch im Ausland befinden, Anspruch auf Bedarfstufe 1 für Alleinstehende nach dem SGB II haben. Es gab offenbar eine Weisung der Agentur für Arbeit, dass auch eine Trennung der Ehepartner als Bedarfsgemeinschaft zu werten sei. Daraus, so die Bundesregierung, dürfe aber keine Leistungsreduzierung folgen.

### 3. Afghanistan-Abschiebung im Mai

Ende des Monats wird aller Voraussicht wieder einen Abschiebeflug nach Afghanistan geben. Der Bayerische Flüchtlingsrat hat [nochmal Informationen zusammengestellt](#) zu Personen, die möglicherweise betroffen sein könnten und was man diesen raten kann.

Wenn jemand mitbekommt, wer in Hessen von den letzten Abschiebungen betroffen war, bitten wir um Rückmeldung. Den Kontakt zu Abgeschobenen zu halten ist wichtig, um Infor-

mationen zur Lage nach der Abschiebung zu bekommen.

#### 4. Internetportal zu Familiennachzug

Ein neues Internetportal vom Informationsverbund Asyl & Migration zum Familiennachzug, soll Orientierung geben und viele Fragen beantworten.

Erreichbar ist es unter: <https://familie.asyl.net/start/>

#### 5. Passbeschaffung bei Abschiebeverboten, subsidiären Schutz oder Flüchtlingsanerkennung

Da Ausländer\*innen generell der Passpflicht unterliegen, taucht immer wieder die Frage auf, wie es mit der Pflicht zur Passbeschaffung bei Geflüchteten aussieht.

Während des Besitzes einer Aufenthaltsgestattung (im laufenden Asylverfahren), ist eine Passbeschaffung nicht zumutbar.

Nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Zuerkennung des subsidiären Schutzes gilt dies ebenfalls. Die deutschen Behörden stellen Passersatzpapiere aus, mit denen man reisen kann (bloß nicht in das Herkunftsland).

Bei festgestellten Abschiebungsverboten ist der Regelfall, dass ein Bemühen zur Ausstellung eines Passes bei der Botschaft des Herkunftslandes verlangt wird. Nach unserer Auffassung ist aber im Einzelfall zu prüfen, ob die Passbeschaffung ggf. nicht zumutbar ist. Dazu beraten wir gerne. Leider ist aber auch festzuhalten, dass ein Besuch bei der Botschaft möglicherweise notwendig ist, bevor ein Passersatzpapier ausgestellt werden kann - auch wenn die Aussicht auf Ausstellung eines Passes gering ist und der organisatorische Aufwand hoch.

Wichtig an dieser Stelle: Anerkannte Flüchtlinge gehen NIE zur Botschaft ihres Landes, weshalb auch immer. Sie riskieren damit den Widerruf ihres Schutzstatus'.

#### 6. Förderprogramm ehrenamtliche Flüchtlingshilfe in Hessen

Das Förderprogramm ehrenamtliche Flüchtlingshilfe wird fortgesetzt. Auf [dieser Webpage](#) finden Sie alle Informationen zu Förderrichtlinien und das Antragsformular für Projekte von ehrenamtlichen Initiativen.

#### 7. Seminar "Geflüchtete als Verbraucherinnen und Verbraucher stärken"

Am 22.6.2017 findet in der Diakonie Hessen in Frankfurt (Ederstr. 12) von 9:15 bis 14 Uhr ein Seminar zum Verbraucherschutz für Geflüchtete statt.

Anmeldung online unter: <http://www.dicv-limburg.de/berufundausbildung/fortbildungen>

Erfahrungsgemäß sind die Veranstaltungen schnell ausgebucht!

Alles Weitere im Flyer im Anhang.

#### 8. Infoveranstaltung zur Situation in Afghanistan

Samstag, den 20. Mai um 20h in der Ev. Kirchengemeinde in Walluf im Rheingau:

"Afghanistan - ein Land, das nicht zur Ruhe kommt"

Referentin ist Kerstin Lepper, Regionalreferentin bei Medica Mondiale, u.a. zuständig für

Afghanistan. Sie hat selbst lange Zeit in dem Land gelebt und kann aus eigener Anschauung

über die politische Situation, Sicherheitslage und Fluchtgründe berichten. (Flyer im Anhang).

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Löhmer  
Flüchtlingsberatung

Diakonisches Werk Rheingau-Taunus  
Fürstin-Henriette-Dorothea-Weg 1

65510 Idstein

Tel.: (06126) 401 771 - 57  
Fax: (06126) 401 771 - 90

Mobil: 0175 - 378 18 15  
Offene Sprechstunde: Mo 10-12.30 Uhr  
Termine nach Vereinbarung (Di 10-12 Uhr, Do 10-16 Uhr)

Email: [olaf.loehmer@diakonie-rt.de](mailto:olaf.loehmer@diakonie-rt.de)  
<http://www.dwrt.de>

---- Spendenkonto des Diakonischen Werkes Rheingau-Taunus ---  
IBAN: DE06 5105 0015 0393 0386 32, BIC: NASSDE55XXX, Nassauische Sparkasse

---

Das Diakonische Werk Rheingau-Taunus ist Teil der

Diakonie Hessen -  
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.  
Ederstraße 12  
60486 Frankfurt am Main

Vorstand: Pfr. Dr. Wolfgang Gern (Vorsitzender), Dr. Harald Clausen, Dipl.-W.-Ing. Wilfried Knapp, Landeskirchenrat Horst Rühl,  
Steuer-Nr. 045 250 67318, Umsatzsteuer ID-Nr. DE 114235519, Vereinsregister-Nr. 45 95,  
Amtsgericht Frankfurt/M

Diese E-Mail könnte vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.